

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2016/17 vom 31. Januar 2017**

Sg Versicherungsgericht, 2017-01-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_EL\\_2016\\_17](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2016_17)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2016/17 du 31 janvier 2017

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2016/17 del 31 gennaio 2017

## **Regeste**

Art. 37 Abs. 4 ATSG. Art. 52 Abs. 3 ATSG. Für das Einspracheverfahren werden in der Regel keine Parteientschädigungen ausgerichtet. Der Anspruch auf Parteientschädigung bei Obsiegen ohne vorgängige Bewilligung der URV mangels Bedürftigkeit des Einsprechers setzt nur die Notwendigkeit der Rechtsvertretung voraus (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 31. Januar 2017, EL 2016/17).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Da sich die vorliegende Beschwerde nur gegen die Verweigerung einer Parteientschädigung für das Einspracheverfahren und nicht auch gegen die Abschreibung des Einspracheverfahrens wegen einer Gegenstandslosigkeit im Hauptpunkt richtet, beschränkt sich der Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens auf die Frage, ob die Beschwerdeführerin einen Anspruch auf eine Parteientschädigung für das Einspracheverfahren hat.

### **E. 2**

2.1 Für das Einspracheverfahren werden gemäss dem Art. 52 Abs. 3 Satz 2 ATSG in der Regel keine Parteientschädigungen ausgerichtet. Der Grundsatz lautet also, dass im Einspracheverfahren kein Anspruch auf eine Parteientschädigung entsteht. Mit der einschränkenden Wendung „in der Regel“ hat der Gesetzgeber diesen Grundsatz aber relativiert, denn diese lässt Ausnahmen von der Regel zu. Dem Wortlaut des Art. 52 Abs. 3 Satz 2 ATSG lässt sich zwar nicht entnehmen, wann eine solche Ausnahme vorliegt. Aus den Materialien geht allerdings hervor, dass der Gesetzgeber einen ganz bestimmten Ausnahmefall vor Augen gehabt hat: Die Kommission des Nationalrates für soziale Sicherheit und Gesundheit hat nämlich in ihrem Bericht vom 26. März 1999 festgehalten (Sonderdruck, S. 90), wenn einer versicherten Person eine unentgeltliche Rechtsverteiständung (vgl. Art. 37 Abs. 4 ATSG) bewilligt worden sei und wenn diese dann im Einspracheverfahren obsiege, müsse anstelle der Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsverteiständung eine Parteientschädigung ausgerichtet werden. Offenbar ist die Kommission des Nationalrates für soziale Sicherheit und Gesundheit davon ausgegangen, dass eine Entschädigung für eine unentgeltliche Rechtsverteiständung dahinfalle, wenn die versicherte Person im Einspracheverfahren obsiege, weshalb sie es als notwendig erachtet hat, der versicherten Person einen Entschädigungsanspruch zu verschaffen, der an die Stelle der dahinfallenden Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsverteiständung treten könne. Allerdings ist nicht einzusehen, weshalb ein Anspruch auf eine unentgeltliche Rechtsverteiständung bei einem Obsiegen im Einspracheverfahren

dahinfallen sollte, denn er hängt nicht vom Ausgang des Einspracheverfahrens ab. Auch eine obsiegende versicherte Person kann also einen Anspruch auf eine Entschädigung für eine unentgeltliche Rechtsverbeiständung haben. Im Zivilprozess wird der obsiegenden Partei, der die unentgeltliche Rechtsverbeiständung bewilligt worden war, sogar in der Regel jene Entschädigung statt einer Parteientschädigung ausgerichtet, wenn davon auszugehen ist, dass eine Parteientschädigung uneinbringlich sein könnte (vgl. Art. 122 Abs. 2 ZPO). Die Annahme des historischen Gesetzgebers, die Ausnahme von der Regel, wonach keine Parteientschädigungen für das Einspracheverfahren ausgerichtet würden, werde benötigt, um eine dahinfliegende Entschädigung für eine unentgeltliche Rechtsverbeiständung zu ersetzen, erweist sich insofern als ein Irrtum.

2.2 Damit stellt sich die Frage, ob es die Ausnahme von der Regel, wonach im Einspracheverfahren keine Parteientschädigungen ausgerichtet werden, überhaupt braucht. Schliesslich könnte der versicherten Person auch im Falle eines Obsiegens einfach die Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsverbeiständung ausgerichtet werden. Nun setzt der Anspruch auf eine unentgeltliche Rechtsverbeiständung aber nicht nur voraus, dass die versicherte Person bedürftig, das heisst nicht in der Lage ist, die Kosten für einen Rechtsvertreter aus den eigenen Mitteln zu bezahlen, und dass die Einsprache nicht aussichtslos ist (Art. 55 Abs. 1 ATSG i.V.m. Art. 65 Abs. 1 VwVG). Darüber hinaus muss die Rechtsverbeiständung auch erforderlich sein (Art. 37 Abs. 4 ATSG), was der Fall ist, wenn sich schwierige rechtliche oder tatsächliche Fragen stellen, die es der versicherten Person verunmöglichen, ihre Rechte ohne die Hilfe eines Rechtsanwaltes zu wahren (vgl. UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, Art. 37 N 35 ff., mit zahlreichen Hinweisen). Bei der Prüfung der Erforderlichkeit der anwaltlichen Vertretung wird ein strenger Massstab angelegt (vgl. KIESER, a.a.O., mit Hinweisen auf die Materialien). Nach der Konzeption des Gesetzgebers bildet die Erforderlichkeit einer anwaltlichen Vertretung die Ausnahme. In der Regel ist eine anwaltliche Vertretung nach Ansicht des Gesetzgebers also nicht erforderlich. Das erklärt auch die Regel des Art. 52 Abs. 3 Satz 2 ATSG, wonach für das Einspracheverfahren grundsätzlich keine Parteientschädigungen auszurichten seien. Wenn nämlich eine anwaltliche Vertretung in der Regel nicht erforderlich ist, dann sind die Kosten für eine trotzdem beigezogene anwaltliche Vertretung „unnötig“, weshalb sie nicht vom Versicherungsträger übernommen werden sollen. Auch im kantonalen Beschwerdeverfahren, in dem – anders als im Einspracheverfahren – in aller Regel eine Parteientschädigung zuzusprechen ist, darf bei der Bemessung der Parteientschädigung nur der notwendige Vertretungsaufwand berücksichtigt werden. Der Grundsatz des Art. 52 Abs. 3 Satz 2 ATSG besagt also nichts anderes, als dass im Einspracheverfahren in aller Regel keine anwaltliche Vertretung notwendig sei. Dieser Grundsatz kann aber nicht zutreffen, wenn eine anwaltliche Vertretung im Sinne des Art. 37 Abs. 4 ATSG erforderlich ist, denn es wäre widersprüchlich, die Erforderlichkeit einer anwaltlichen Vertretung zu bejahen, diese aber gleichzeitig als nicht notwendig zu qualifizieren. Wann immer die Voraussetzung des Art. 37 Abs. 4 ATSG erfüllt ist, muss also ein Ausnahmefall im Sinne des Art. 52 Abs. 3 Satz 2 ATSG vorliegen. Die Beurteilung der Notwendigkeit der anwaltlichen Vertretung mit zweierlei Mass wäre verfassungswidrig, weil sie das Gleichbehandlungsgebot verletzen würde. Bei der Anwendung des Art. 52 Abs. 3 Satz 2 ATSG darf also kein strengerer Massstab als bei der Anwendung des Art. 37 Abs. 4 ATSG angelegt werden. Folglich muss für die Beantwortung der Frage, ob ein Ausnahmefall im Sinne des Art. 52 Abs. 3 Satz 2 ATSG vorliege, geprüft werden, ob eine anwaltliche Vertretung im Sinne des Art. 37 Abs. 4 ATSG erforderlich sei. Die Bedürftigkeit der

versicherten Person spielt dabei keine Rolle, denn sie ist kein sachliches Kriterium zur Beantwortung dieser Frage. Würde die bedürftige Person diesbezüglich anders als die nicht bedürftige Person behandelt, würde das Rechtsgleichheitsgebot verletzt, weil Gleiches nicht nach Massgabe seiner Gleichheit gleich, sondern aufgrund eines nicht massgebenden Kriteriums ungleich behandelt würde. Daraus folgt, dass eine nicht bedürftige Person, die trotz der Erforderlichkeit einer anwaltlichen Vertretung im Sinne des Art. 37 Abs. 4 ATSG mangels einer Bedürftigkeit keinen Anspruch auf eine unentgeltliche Rechtsverteidigung hat, im Falle eines Obsiegens eine Parteientschädigung erhalten muss. Auch wenn der Gesetzgeber offenbar nicht daran gedacht hat und auch wenn das Bundesgericht bislang die Zulässigkeit der Zusprache einer Parteientschädigung ohne eine vorgängige Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung bislang nicht definitiv bejaht hat (vgl. BGE 130 V 570), zwingt eine verfassungskonforme Auslegung des Art. 52 Abs. 3 Satz 2 ATSG dazu, einer nicht bedürftigen Person im Falle der Erforderlichkeit einer anwaltlichen Vertretung im Sinne des Art. 37 Abs. 4 ATSG eine Parteientschädigung auszurichten. Damit erweist sich die Ausnahme im Art. 52 Abs. 3 Satz 2 ATSG als unverzichtbar.

### 2.3 Die Verfügung vom 10. Januar 2015, mit der die Beschwerdegegnerin die Ergänzungsleistung per 1. Februar 2015 zufolge der Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens herabgesetzt hat, hat eine detaillierte Begründung enthalten. Dieser hat sich für jedermann verständlich entnehmen lassen, dass die Beschwerdegegnerin davon ausgegangen ist, dass der Beschwerdeführerin die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ausserhalb des Bereichs zumutbar sei, in dem sie bislang tätig gewesen war respektive nach Arbeitsstellen Ausschau gehalten hatte. Entgegen der Behauptung des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin kann diese Verfügung die Beschwerdeführerin nicht „plötzlich und unerwartet“ oder „überraschend“ getroffen haben, denn die Beschwerdegegnerin hatte sich bereits im Herbst 2014 nach den Arbeitsbemühungen der Beschwerdeführerin erkundigt, woraufhin diese sich von ihrem Hausarzt ein Attest hatte ausstellen lassen und in einer handschriftlich verfassten Stellungnahme zusätzlich dargelegt hatte, sie sei altersbedingt nicht mehr in der Lage, eine Arbeitsstelle im Gastgewerbe oder als Putzfrau anzunehmen. Der Beschwerdeführerin muss also bewusst gewesen sein, dass die Anrechnung des hypothetischen Erwerbseinkommens die Reaktion darauf gewesen ist, dass sie keine Arbeitsbemühungen hatte nachweisen können. Da eine Einsprache nur minimalsten formalen Anforderungen genügen muss (vgl. etwa den Entscheid EL 2015/14 des St. Galler Versicherungsgerichtes vom 21. September 2016, E. 3.3, mit zahlreichen Hinweisen), wäre die Beschwerdeführerin ohne weiteres in der Lage gewesen, ohne die Hilfe eines Rechtsanwaltes eine Einsprache gegen die Verfügung vom 10. Januar 2015 zu erheben. Auch im Einspracheverfahren selbst wäre die Beschwerdeführerin nicht auf eine anwaltliche Vertretung angewiesen gewesen, denn entweder hätte sie erfolglose Arbeitsbemühungen einreichen müssen, wozu sie selbst in der Lage gewesen wäre, oder sie hätte mittels medizinischen Berichten nachweisen müssen, dass sie gar nicht arbeitsfähig gewesen ist. Auch diese Berichte hätte sie selbst besorgen können, wie ja auch ihre Eingabe vom 5. November 2014 beweist. Ihr Rechtsvertreter hat jedoch völlig zu Recht darauf hingewiesen, dass die Beschwerdegegnerin ihre Untersuchungspflicht (Art. 43 Abs. 1 ATSG) nicht auf die Beschwerdeführerin hätte abwälzen dürfen. Die Sachverhaltsabklärung ist im Sozialversicherungsverfahren nämlich die Aufgabe der Verwaltung. Daran lässt der Art. 43 Abs. 1 ATSG keinen Zweifel. Auch wenn das ATSG neben dieser Untersuchungspflicht eine Mitwirkungspflicht der versicherten Person vorsieht (Art. 28 ATSG), bedeutet dies nicht, dass sich die Verwaltung einfach ohne

weiteres ihrer Pflicht entledigen könnte, wie sie dies vorliegend getan hat. Die Mitwirkungspflicht ergänzt nämlich die Untersuchungspflicht nur und ersetzt sie nicht. Sie wird nur für die Tatsachen benötigt, die ausschliesslich die versicherte Person belegen kann. Mit anderen Worten kann die versicherte Person nur dort in die Pflicht genommen werden, wo ein Beweis ohne ihre Mitwirkung nicht erbracht werden kann. Alle Beweise, die die Verwaltung ohne die Mithilfe der versicherten Person erheben kann, hat sie in Erfüllung ihrer Untersuchungspflicht auch selbst zu erheben. Nun verhindert zwar das Arztgeheimnis die Einholung von medizinischen Berichten ohne eine Entbindungserklärung der versicherten Person, was die Verwaltung zur Auffassung verleiten könnte, die versicherte Person zur Einreichung von Arztberichten anzuhalten. Der Art. 28 Abs. 3 ATSG sieht aber eine andere Vorgehensweise vor, nämlich die Entbindung der behandelnden Ärzte gegenüber der Verwaltung. Die Beschwerdegegnerin hätte vorliegend also nicht die Beschwerdeführerin damit beauftragen dürfen, die Berichte der behandelnden Ärzte einzureichen. Vielmehr hätte sie die Beschwerdeführerin auffordern müssen, eine Entbindungserklärung zu unterzeichnen. Anschliessend hätte sie selbst die benötigten medizinischen Berichte einholen müssen. Insofern erweist sich das Vorgehen der Beschwerdegegnerin im Einspracheverfahren als rechtswidrig. Daraus kann aber nicht ohne Weiteres die Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung abgeleitet werden. Es besteht nämlich kein Anlass zur Annahme, dass die Beschwerdeführerin zur Erfüllung der unzulässigerweise auf sie abgewälzten Sachverhaltsabklärungspflicht auf die Hilfe eines Rechtsanwaltes angewiesen gewesen wäre. Sie hatte ja bereits vor der Beauftragung ihres Rechtsvertreters und vor dem Erlass der dann einspracheweise angefochtenen Verfügung versucht, mit einem ärztlichen Attest eine Arbeitsunfähigkeit zu belegen, was zeigt, dass sie in der Lage gewesen ist, sich selbst zu wehren. Gestützt auf die Angaben im Arztzeugnis hat die Beschwerdegegnerin dann zusätzlich ganz gezielt weitere Berichte anfordern können. Weshalb die Beschwerdeführerin nicht in der Lage gewesen sein sollte, diese spezifisch angeforderten Berichte ohne die Hilfe eines Anwaltes einzureichen, ist weder ersichtlich noch von ihrem Rechtsvertreter überzeugend dargelegt worden. Zusammenfassend ist also kein Grund ersichtlich, weshalb die Beschwerdeführerin zur Erhebung einer Einsprache gegen die Verfügung vom 10. Januar 2015 oder zum Einreichen der medizinischen Berichte auf eine anwaltliche Vertretung angewiesen gewesen sein sollte. Schliesslich belegen auch die internen Notizen vom November und Dezember 2014 (act. G 4.1.4), dass der Beschwerdegegnerin die übrigen Gesichtspunkte (fortgeschrittenes Alter und längere Arbeitslosigkeit) bereits bekannt gewesen sind, bevor die Beschwerdeführerin einen Rechtsanwalt beigezogen hat. Das St. Galler Versicherungsgericht hat bereits in ähnlich gelagerten Fällen entschieden, dass ein Streit um die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens noch nicht per se eine anwaltliche Vertretung als notwendig erscheinen lasse. In einem Fall, in dem sich keine besonderen Probleme gestellt hatten, ist eine Beschwerde gegen die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung für das Einspracheverfahren abgewiesen worden (EL 2014/53 vom 26. September 2016). Im Entscheid EL 2014/39 vom 29. Januar 2016 ist die unentgeltliche Rechtsverteidigung für das Einspracheverfahren bewilligt worden, weil die EL-Durchführungsstelle ihre Abklärungspflicht in grober Weise verletzt hatte. In einem anderen Fall ist die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung für das Einspracheverfahren nicht allein mit der Komplexität der Frage nach der Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens, sondern primär wegen einer ungewöhnlich komplexen Verfahrenssituation begründet worden (EL 2014/2 vom 29. Juli 2015). Hier

liegen keine solche erschwerenden Umstände vor. Gesamthaft ist die Erforderlichkeit einer anwaltlichen Vertretung im Sinne des Art. 37 Abs. 4 ATSG vorliegend also zu verneinen, weshalb die Beschwerdeführerin weder einen Anspruch auf eine Parteientschädigung noch auf eine Entschädigung für eine unentgeltliche Rechtsverteidigung im Einspracheverfahren haben kann.

### **E. 3**

Der Staat hat den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit Fr. 800.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.